



Organisationsreglement Hornusserfeste / Kleinanlässe

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 08.03.2020

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Ressortleiter

Adrian Tschumi

Walter König

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeines 3
1.1	Ziel und Zweck 3
1.2	Gültigkeit 3
2	Durchführungsdauer, Bewerbung und Vergabe 3
2.1	Durchführungsdauer 3
2.2	Bewerbung und Vergabe 3
3	Infrastruktur 4
3.1	Spielfelder 4
3.2	Resultatanzeige 4
3.3	Festzelt 4
3.4	Toiletten 4
3.5	Verkaufsstände 4
3.6	Verkehr und Sicherheit 4
3.7	Sanität 4
3.8	Bürräume und Personal 4
4	Spielbetrieb 5
4.1	Anmeldung Mannschaften 5
4.2	Qualifikation der Teilnehmer zum Eidg. Schwing- und Älplerfest 5
4.3	Einteilung Stärkeklassen 5
4.4	Spielleitung 6
4.5	Auszeichnungen Mannschaften 6
4.6	Preise und Auszeichnungen Einzelschläger 7
4.7	Rangordnung Mannschaften 8
4.8	Rangordnung Einzelschläger 8
4.9	Weisungen für die Durchführung des Königsstichs Eidg. Fest 9
4.10	Ranglisten 9
5	Finanzielles 9
5.1	Mannschaftsbeitrag und Startkarte 9
5.2	Sparringmannschaften 10
5.3	Entschädigung Funktionäre 10
5.4	Weitere Leistungen der Festorganisationen 10
5.5	Versicherungen 10
5.6	Lotterie(n) 10
5.7	Finanzierung Drucksachen 10
6	Marketing und Kommunikation 11
6.1	Festführer 11
6.2	Pressearbeit 11
6.3	Festbericht 11
7	Verschiedenes 11
8	Aufhebung bisheriger Reglemente 11
9	Inkrafttreten 11

1 Allgemeines

1.1 Ziel und Zweck

- Das nachstehende Reglement legt die Organisation der Anlässe gemäss Ziffer 13 des Spielreglements fest. Ausgenommen sind Schweizer- und Gruppenmeisterschaft sowie Wettspiele.

1.2 Gültigkeit

- Das nachstehende Reglement gilt sowohl für die Organisatoren der Festanlässe als auch für die an diesen Anlässen teilnehmenden Mannschaften.

- Verwendete Abkürzungen welche in diesem Reglement häufig vorkommen:

- EHV Eidgenössischer Hornusserverband
- ESAF Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest
- ZV EHV Zentralvorstand des Eidgenössischen Hornusserverbandes
- ZwV Zweckverband
- OBK Obmännerkonferenz
- TK EHV Technische Kommission des Eidgenössischen Hornusserverbandes
- MeKo EHV Medienkommission des Eidgenössischen Hornusserverbandes

2 Durchführungsdauer, Bewerbung und Vergabe

2.1 Durchführungsdauer

Anlass	Häufigkeit (Periodizität)	Dauer Gesamtanlass	Dauer Wettkampf (pro teilnehmende Mannschaft)
Eidg. Fest	alle 3 Jahre	Über 1 -2 Wochenenden	nicht länger als 2 Tage
ESAF	alle 3 Jahre	Über 1 Wochenende	nicht länger als 2 Tage
IK Fest	in Jahren ohne Eidg. Hornusserfest	Über 1 Wochenende	1 Tag
ZwV Fest	in Jahren ohne Eidg. Hornusserfest	Über 1 Wochenende	1 Tag
ZwV-Tag	Im Jahr des Eidg. Hornusserfestes	Über 1 Wochenende	1/2 Tag
Kleinverband	Gem. Statuten Kleinverband	Über 1 Wochenende	1/2 bis 1 Tag
Kleinanlass	Jederzeit, ausgenommen Sperrdaten	Über 1 Wochenende	1/2 Tag

2.2 Bewerbung und Vergabe

Anlass	Bewerbung bei	Vergabeinstanz
Eidg. Fest	ZV EHV	DV EHV
ESAF	Auf Anfrage Festorganisation	ZV EHV
IK Fest	ZV EHV	ZV EHV
ZwV Fest	Bei zuständigem ZwV	Gem. Statuten zuständiger ZwV
ZwV-Tag	Bei zuständigem ZwV	Gem. Statuten zuständiger ZwV
Kleinverband	Bei zuständigem ZwV	ZwV
Kleinanlass	Bei zuständigem ZwV	ZwV

- Als Bewerber dieser Anlässe können nur Hornussergesellschaften auftreten.

3 Infrastruktur

3.1 Spielfelder

- 5 Die Organisatoren sorgen für zweckmässige Spielfelder, welche allen technischen Anforderungen gemäss Spielreglement entsprechen.
- 6 Vorgängig des Anlasses sind die Spielfelder durch den zuständigen Obmann des Anlasses zu besichtigen. Er erteilt die Freigabe der Spielfelder im Auftrag der Vergabeinstanz.
- 7 Das Ausstecken der Spielfelder erfolgt an folgenden Anlässen unter Aufsicht der TK EHV: Eidg. Fest, ESAF, ZwV Feste, ZwV-Tag und IK Feste.
- 8 Die TK EHV bestätigt gegenüber dem verantwortlichen Obmann die korrekte Bereitstellung der Spielfelder mit einem Protokoll.

3.2 Resultatanzeige

- 9 Die Festorganisation ist verpflichtet, an den unter Ziffer 7 genannten Festen eine Resultatanzeige minimal für die höhere Spielklasse am Spieltag aufzustellen. Diese ist während des Ausstichs für die Entscheidung auf den ersten 2 bis 3 Riesen zu führen. Dies ist auch elektronisch möglich.

3.3 Festzelt

- 10 Für den Aufenthalt der Hornusser und der Gäste ist für die Zeit der Verpflegung sowie der Rangverkündigung ein genügend grosses Festzelt oder eine entsprechende Festhalle bereitzustellen.
- 11 Für die Verpflegung der Mannschaften und Spielleiter Stufe Mannschaft hat der Organisator mindestens 80 cm Sitzfläche pro Person vorzusehen. Wo Rieschefs eingesetzt werden, ist ein Tisch zu reservieren und entsprechend zu bezeichnen.

3.4 Toiletten

- 12 Auf den Spielfeldern muss der Organisator pro 5 Ries 2 Toilettenanlagen bereitstellen. Die maximale Distanz Toilette zu Bockstand soll jedoch nicht mehr als 100 m betragen.

3.5 Verkaufsstände

- 13 Wenn auf den Spielfeldern Getränkeverkaufsstände aufgebaut werden, dürfen diese den Spielbetrieb nicht stören.

3.6 Verkehr und Sicherheit

- 14 Die Festorganisation erstellt das erforderliche Sicherheitskonzept gemäss den behördlichen Vorgaben und ist für die verkehrstechnisch zweckmässige Erschliessung des Festareals verantwortlich.
- 15 Sie hat genügend Parkplätze und einen gut organisierten Verkehrsdienst bereitzustellen.

3.7 Sanität

- 16 An allen Festanlässen ist ein zweckmässiger Sanitätsdienst zu organisieren.
- 17 Das Sanitätskonzept umfasst Personal, geeignete Räumlichkeiten, Transportmittel sowie möglichst schnelle Kommunikationseinrichtungen. Ein diensthabender Arzt, sowie das nächstgelegene Spital sind vorgängig über den Anlass zu informieren.

3.8 Büroräume und Personal

- 18 Die Festorganisation ist für die Bereitstellung von zweckdienlichen und abgetrennten Räumlichkeiten verantwortlich.
- 19 Die Bereitstellung des Obmannbüros erfolgt in Absprache mit dem Obmann des Anlasses.
- 20 Für das Pressebüro sind die im Pflichtenheft für Festorganisatoren der MeKo EHV erwähnten Weisungen zu beachten.

- 21 Rechnungsbüro inklusive Personal und Ausstattung erfolgt in Absprache mit dem Obmann.
- 22 Die Verwendung des offiziellen Auswertungsprogramm EHV ist für alle Festanlässe obligatorisch. Für die ZwV, IK und das Eidg. Fest werden pro Spieltag CHF 100.- in Rechnung gestellt.
- 23 Ein Internetanschluss muss vorhanden sein.
- 24 Die telefonische Erreichbarkeit muss sichergestellt sein.
- 25 Die Entschädigung inklusive der Verpflegungs- und Reisespesen des Rechnungsbüropersonals sowie die offizielle Pikettperson der EDVK EHV gehen zu Lasten des Organizers. Für die Ansätze gilt das Spesenreglement des EHV.

4 Spielbetrieb

4.1 Anmeldung Mannschaften

- 26 Mannschaften müssen sich nach Aufforderung wie folgt für die verschiedenen Anlässe anmelden:

Anlass	Anmeldung bei			Teilnahmeberechtigte Mannschaften
	Obmann EHV	Obmann ZwV	Obmann Anlass	
Eidg. Fest	X			Mannschaften des EHV
ESAF	X			Durch die ZwV bestimmte Mannschaften
IK Fest	X			Mannschaften des EHV
ZwV Fest		X		Mannschaften des ZwV; Gastmannschaften mit Sondergenehmigung ZwV
ZwV-Tag		X		Mannschaften des ZwV
Kleinverband			X	Mannschaften des Kleinverbandes
Kleinanlass (max. 5 Spielfelder)			X	Maximal 20 Mannschaften des EHV pro Kleinanlass

Einmal angemeldet, ist diese Anmeldung verpflichtend und ein Rückzug ohne entsprechenden Ersatz nicht mehr möglich.

4.2 Qualifikation der Teilnehmer zum Eidg. Schwing- und Älplerfest

- 27 Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung prozentual anhand der Mitgliedergesellschaften pro Zweckverband.
- 28 Die organisierende/n Gesellschaft/en des Eidg. Hornusserfestes nehmen am nachfolgenden ESAF als gesetzte Mannschaften teil, sofern dies durch die Gesellschaften gewünscht wird. Die Anzahl Gesellschaften im Zweckverband, welche für die Berechnungsformel gilt, bleibt dadurch unverändert.
- 29 Die verbleibenden Plätze, nach Einteilung des Festorganizers Eidg. Hornusserfest, werden mittels des prozentualen Zuteilungsschlüssels auf Basis der noch verbleibenden Plätze durch den Obmann EHV an die Zweckverbände zugewiesen.
- 30 Der Zuteilungsschlüsse ist wie folgt definiert:
 $100 \times \text{Anzahl Mitgliedergesellschaften ZwV} : \text{Total Mitgliedergesellschaften EHV} \times \text{Anzahl freie Plätze} : 100 = \text{Anzahl Teilnehmer pro ZwV}.$

4.3 Einteilung Stärkeklassen

- 31 Die Einteilung in Stärkeklassen erfolgt nach der Rangierung in der Schweizermeisterschaft. Die Anzahl Stärkeklassen pro Anlass ist dem Spielreglement EHV zu entnehmen. Die Aufteilung erfolgt so, dass an allen Festtagen eine möglichst ausgeglichene Anzahl Spielfelder erforderlich sind. Ausnahme ist das Eidg. Fest. Dort bilden alle Mannschaften der

Nationalliga der Schweizermeisterschaft die 1. + 2. Stärkeklasse. Die restlichen Mannschaften werden möglichst in gleich grosse Stärkeklassen eingeteilt.

- 32 Die Auslosung / Einteilung wird durch den jeweiligen Obmann vorbereitet. Die Auslosung / Einteilung für das Eidg. Fest, das ESAF sowie der IK Feste erfolgt durch die OBK EHV. Die übrigen Auslosungen erfolgen gemäss internen Reglementen respektive durch den Obmann, wo keine solchen vorhanden sind.

4.4 Spielleitung

- 33 Die Spielleitung obliegt dem jeweils für den Anlass nominierten Obmann. Dieser hat folgende Pflichten und Rechte:

- Er besorgt die technische Vorbereitung des Festes.
- Er nimmt die Spiellisten entgegen, kontrolliert diese und bereitet sie für den Wettkampf vor.
- Er bietet den Chef des Rechnungsbüros und die Rieschefs auf.
- Er leitet die Wettkämpfe an den Durchführungstagen. Über Spielunter- und Abbruch sowie andere Anpassungen des geplanten Ablaufs entscheidet der Obmann im Einvernehmen mit dem OK des Organistors und unter Berücksichtigung des Spielreglements.
- Nach Beendigung des Spiels überwacht er die Arbeit im Rechnungsbüro.
- Er organisiert und leitet in Verbindung mit der Festorganisation die Preisverteilung.
- Er übergibt die geordneten Spielunterlagen (Spiellisten, Ranglisten Mannschaften und Einzelschläger) gemäss nachfolgender Tabelle dem entsprechenden Archiv. Seit 2008 sind alle Ranglisten auch elektronisch abgelegt.

Anlass	Archiv EHV	Archiv ZwV	Archiv Verband	Archiv Organisation
Eidg. Fest	X			
ESAF	X			
IK Fest	X			
ZwV Fest		X		
ZwV-Tag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

4.5 Auszeichnungen Mannschaften

- 34 Sämtliche Mannschaften, mit Ausnahme einer eventuellen Sparringmannschaft, spielen um die vorhandenen Mannschaftspreise. Die Sparringmannschaft wird ausser Konkurrenz geführt. Je Stärkeklasse ist die Anzahl Preise für die Festanlässe gemäss der nachfolgenden Aufstellung festgelegt.

- 35 Eidg. Fest

Auszeichnung pro Stärkeklasse	bis 16 Mannschaften	17 bis inkl. 30 Mannschaften	31 bis inkl. 36 Mannschaften
Trinkhorn ¹⁾	4	5	6
Weitere Preise ²⁾	4	5	6

ESAF, Interkantonale- und Zweckverbandsfest e

Auszeichnung pro Stärkeklasse	bis 18 Mannschaften	19 bis inkl. 24 Mannschaften	25 bis inkl. 30 Mannschaften	31 bis inkl. 36 Mannschaften
Trinkhorn ¹⁾	3	4	5	6
Weitere Preise ²⁾	3	4	5	6

¹⁾ je 1 Horn pro Stärkeklasse als Spende der Organisation Eidg. Fest inbegriffen

²⁾ Der Einzelwert pro Preis beträgt minimal CHF 350.- und maximal CHF 800.-

- 36 Die Kordelfarbe rot/weiss für die Trinkhörner der Eidg. Feste ist als solche bestimmt. Für die ZwV Feste und IK Feste darf diese Farbe nicht verwendet werden. Ansonsten sind die Organisatoren in der Wahl frei.
- 37 ZwV-Tag
Die Abgaberegulierung von Mannschaftspreisen an den ZwV-Tagen obliegt den Zweckverbänden.
- 38 Kleinverbandsanlässe
Die Abgabe von Mannschaftspreisen muss in einem für den Kleinverband gültigen Reglement festgelegt sein. Wo eine entsprechende Regelung fehlt, gilt automatisch die Regelung für Kleinanlässe.
- 39 Kleinanlässe
Bei Kleinanlässen dürfen keine Mannschaftsauszeichnungen abgegeben werden. Die Abgabe von Erinnerungspreisen ist möglich.

4.6 Preise und Auszeichnungen Einzelschläger

- 40 Sämtliche Spieler, Spieler der Sparringmannschaften siehe Rangordnung Einzelschläger, gemäss der definierten Mannschaftsgrösse im Spielreglement spielen um die vorhandenen Einzelpreise und Auszeichnungen. Die festgelegten Prozentzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für die Prozentzahlen gilt die maximale Mannschaftsgrösse gemäss Spielreglement. Die dabei ermittelte Anzahl von Auszeichnungen wird grundsätzlich gesamthaft an die Teilnehmer am Durchführungstag gemäss der Rangordnung Einzelschläger abgegeben.
- 41 Die eingesetzten Nachwuchsspieler erhalten die Preise und Auszeichnungen bei allen Anlässen mit 1 Punkt pro Streich unter dem für die Aktivspieler erforderlichen Resultat. Bei der Abgabe ist die Rangordnung Einzelschläger einzuhalten.
- 42 Die Einzelauszeichnung in Form von Kopfkränzen und Zweitauszeichnungen erfolgt an den verschiedenen Anlässen gemäss nachfolgenden Aufstellungen.

Eidg. Fest

Auszeichnung	1.Stkl	2.Stkl	3.Stkl	4.Stkl	5.Stkl	6.Stkl	7.Stkl	8.Stkl	Total
Eichenkranz mit Goldeinlage *)	1	1	1	1	1	1	1	1	8
Eichenkranz mit Silbereinlage *)	15	10	8	7	6	5	4	3	58
Eichenkranz normal	55%	35%	30%	25%	20%	18%	15%	13%	
Rangkränze	1-50	1-50	1-40	1-35	1-30	1-25	1-20	1-15	
Zweitauszeichnung	00%	25%	22%	20%	18%	15%	12%	10%	

*) sind Anteil der Gesamtprozentzahl unter "Eichenkranz normal"!

ESAF

Es werden insgesamt 15% Lorbeerkränze abgegeben. Davon 1 Goldkranz für den Erstgekrönten.

IK Feste und ZwV Feste

Auszeichnung	1.Stkl	2.Stkl	3.Stkl	4.Stkl
Eichenkranz Normal	40%	25%	20%	15%
Rangkränze	40	20	10	5
Zweitauszeichnung	25%	20%	15%	10%

- 43 Die Einzelauszeichnung an den ZwV-Tagen erfolgt in Form von Zweigen oder Medaillen. Zur Abgabe von Kopfkränzen bedarf es einer speziellen Bewilligung des ZV EHV. Dabei gelten die gleichen Prozentzahlen wie für die Kranzabgaben an IK Festen und ZwV Festen.

- 44 Die Einzelauszeichnungen in Form von Medaillen oder entsprechender Alternative sind bei Kleinverbandsanlässen reglementarisch festzuhalten. Dabei sind minimal 25% und maximal 50% der Spieler auszuzeichnen.
- 45 Die Einzelauszeichnungen in Form von Medaillen oder entsprechender Alternative bei Kleinanlässen muss mit minimal 25% und maximal 30% vom Soll-Bestand der Spieler erfolgen.
- 46 Die Abgabe von Einzelschlägerpreisen an den verschiedenen Anlässen ist mit den nachfolgenden maximalen Preissummen (Verkehrswert) festgelegt. In diesen Summen ist der jeweilige Nachwuchshornusserpreis inbegriffen.

Anlass	1.Stkl	2.Stkl	3.Stkl	4.Stkl	5.Stkl	6.Stkl	7.Stkl	8.Stkl
Eidg. Fest	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-	3'500.-
ESAF	4000.-							
IK Fest	2'500.-	2'500.-	2'500.-	2'500.-				
ZwV Fest	2'500.-	2'500.-	2'500.-	2'500.-				
ZwV-Tag	1'500.-	1'500.-	1'500.-	1'500.-				
Kleinverband	3'500.-	3'500.-						
Kleinanlass	2'500.-	2'500.-						

- 47 Pro Stärkeklasse müssen an allen Anlässen maximal 3 Einzelschlägerpreise und 1 Preis für den besten Nachwuchshornusser abgegeben werden.
- 48 Ist der beste Nachwuchshornusser unter den 3 Erstplatzierten rangiert, so wird der Nachwuchspreis an den zweitbesten Nachwuchshornusser abgegeben.
- 49 Der Nachwuchshornusserpreis darf in jedem Fall abgegeben werden. Die Kranz- respektive Zweitauszeichnung nur dann, wenn die dafür notwendigen Punkte geschlagen wurden.
- 50 Das Beschaffen der Einzelschlägerpreise inklusive Preis für den besten Nachwuchshornusser obliegt der jeweiligen Festorganisation. Die Kosten sind von der Festorganisation zu tragen.

4.7 Rangordnung Mannschaften

- 51 Die Rangordnung der Mannschaften erfolgt für Zwischenrangierungen sowie nach Abschluss des Wettkampfes gemäss nachfolgender Aufstellung:
- nach der Anzahl gefallener Nummern
 - nach der Gesamtschlagleistung der Mannschaft
 - nach dem höheren Ries der Mannschaft über alle Durchgänge
 - nach dem höchsten Einzelspielerresultat

4.8 Rangordnung Einzelschläger

- 52 Die Rangordnung der Einzelresultate wird für jede Stärkeklasse getrennt erstellt.
- 53 Mitglieder einer eventuellen Sparringmannschaft sind nicht auszeichnungsberechtigt. Ausnahme sind überzählige Spieler einer am Anlass teilnehmenden Mannschaft.
- 54 Die Rangordnung der Einzelschläger erfolgt für die preisberechtigten Ränge respektive die Einzelauszeichnungen mit Rangbezeichnung verbindlich gemäss nachfolgender Aufstellung:
- nach den geschlagenen Punkten, das höchste Gesamtergebnis
 - nach dem/den längeren Einzelstreich/en
 - nach Alter, der ältere Spieler vor dem jüngeren
 - anschliessend für die übrigen Einzelauszeichnungen in alphabetischer Reihenfolge
 - Angebrochenen Punktzahlen sofern nicht alle ausgezeichnet werden können, werden nicht mehr abgegeben. Dies gilt nicht für das ESAF.

4.9 Weisungen für die Durchführung des Königsstichs Eidg. Fest

- 55 Die Festorganisation des Eidg. Hornusserfestes ist verpflichtet einen Königstich durchzuführen. Der Königstich ist in einer separaten Weisung EHV festgelegt.

4.10 Ranglisten

- 56 Nach Festabschluss sind durch die Festorganisation dem zuständigen Obmann zwei Exemplare der offiziellen Rangliste und ein Satz der Spiellisten zu übergeben.

5 Finanzielles

5.1 Mannschaftsbeitrag und Startkarte

- 57 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Mannschaft zur Bezahlung des Mannschaftsbeitrages für die Auszeichnungen, die Startkarte und zu den übrigen finanziellen Leistungen zu Gunsten des Organizers.
- 58 Die Beiträge für den Ankauf der Preise und der Startkarte werden für die verschiedenen Anlässe durch nachfolgende Gremien festgelegt/bewilligt:

Anlass	ZV EHV	Vorstand ZwV	Gem. Statuten Kleinverband	Organisator Anlass
Eidg. Fest	X			
ESAF				X
IK Fest	X			
ZwV Fest	X			
ZwV-Tag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

- 59 Der Ankauf der Mannschaftspreise und der Einzelauszeichnungen ist Angelegenheit des Obmanns. Er unterbreitet entsprechende Anträge an die Entscheidungsgremien.

Anlass	Obmann EHV	Obmann ZwV	Obmann Kleinverband	Obmann Anlass
Eidg. Fest	X			
ESAF	X			
IK Fest	X			
ZwV Fest		X		
ZwV-Tag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

- 60 Der Gesellschaftsbeitrag der Auszeichnungen ist durch folgende Inkassostellen in Rechnung zu stellen und an diese einzuzahlen:

Anlass	Zentralkasse EHV	Kasse ZwV	Kasse Kleinverband	Kasse Organisator
Eidg. Fest	X			
ESAF	X			
IK Fest	X			
ZwV Fest		X		
ZwV-Tag		X		
Kleinverband			X	
Kleinanlass				X

- 61 Die Beiträge für die Startkarten werden durch die jeweiligen Organisationen in Rechnung gestellt und sind an diese einzuzahlen. Die definierte Mannschaftsgrösse inklusive Überzählige und die Spielleiter Stufe Mannschaft werden in Rechnung gestellt.

5.2 Sparringmannschaften

- 62 Muss wegen ungerader Anzahl Mannschaften eine Sparringmannschaft aufgeboten werden, so werden die Verpflegungskosten dieser Mannschaft bei Eidg. und IK Festen durch die Zentralkasse EHV sowie bei ZwV Festen durch den ZwV übernommen. Andere Beiträge dürfen gegenüber der Sparringmannschaft nicht erhoben werden.

5.3 Entschädigung Funktionäre

- 63 Die Entschädigung der Obmänner, Riesehefs, TK Mitglieder, MeKo Mitglieder und des Rechnungsbüros für alle Anlässe erfolgt gemäss Spesenreglement EHV. Die Entschädigung beinhaltet den entsprechenden Ansatz, die Reisespesen und die Verpflegung gemäss Startkarte der Aktiven. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Rechnungsstellung und gegen Quittung des Bezugsberechtigten.

5.4 Weitere Leistungen der Festorganisationen

- 64 Nachfolgende Leistungen sind durch die Organisation unentgeltlich zu erbringen:

Anlass	<i>Unterkunft für Mitglieder ZV EHV, ZwV und Kom-Präs, Funktionäre</i>	<i>Verpflegung für Mitglieder ZV EHV, ZwV und Kom-Präs</i>	<i>Unterkunft Ehrenmitglieder EHV (nach Einladung und Anmeldung)</i>	<i>Verpflegung Ehrengäste (nach Einladung und Anmeldung)</i>
Eidg. Fest	X	X	X	X
ESAF	X	X		X
IK Fest		X		X
ZwV Fest		X		X
ZwV-Tag				X
Kleinverband				X
Kleinanlass				X

- 65 Gäste des EHV am Eidg. Fest werden dem Organisator durch den Leiter Geschäftsstelle EHV mit einer genauen Adressliste gemeldet.
- 66 Die Einladungen respektive die Zustellung der entsprechenden Unterlagen an Gäste muss entsprechend rechtzeitig durch alle betroffenen Organisationen erledigt werden.

5.5 Versicherungen

- 67 Die jeweiligen Mannschafts- und Einzelpreise sind durch die Organisatoren genügend gegen Diebstahl sowie Elementar- und Feuerschäden zu versichern. Die Versicherungsprämien entfallen zu Lasten der Organisation.
- 68 Die Organisation hat zu eigenen Lasten eine genügende Haftpflichtversicherung für Drittpersonen (Festbesucher, Funktionäre der Organisation, usw.) abzuschliessen.

5.6 Lotterie(n)

- 69 Der Organisator kann eine Lotterie durchführen. Die teilnehmenden Mannschaften können für den Verkauf von Lotterielosen vor dem Festanlass angeschrieben werden, sofern die kantonale Gesetzgebung einen solchen Verkauf zulässt. Der Versand an die Gesellschaften sollte bis Mitte Juni erfolgen.
- 70 Die Mannschaften sind zur Mithilfe angehalten und sollen die Unterlagen nicht zurücksenden. Für die erste teilnehmende Mannschaft sind 200 Lose, für jede weitere Mannschaft 100 Lose als Maximum definiert.

5.7 Finanzierung Drucksachen

- 71 Die Festorganisation vergütet die für die Feste gelieferten Drucksachen der Funktionäre wie Spiellisten, Porti, Briefumschläge, usw.

6 Marketing und Kommunikation

6.1 Festführer

- 72 Für die Gestaltung des Festführers sind die im Pflichtenheft für Festorganisatoren der MeKo EHV erwähnten Weisungen zu beachten.

Die Form ist nachfolgend festgelegt. Zu Gunsten des EHV veröffentlicht der Organisator im Festführer ein Gratisinserat. Die minimale Grösse ist in nachfolgender Tabelle festgelegt. Die Geschäftsstelle EHV stellt das Layout und den Inhalt zur Verfügung.

Anlass	Form Festführer	Pflichtinserat EHV
Eidg. Fest	Broschüre	halbe Seite
ESAF	gemäss OK	
IK Fest	Form frei	halbe Seite
ZwV Fest	Form frei	halbe Seite
Hornussertag	Form frei	
Kleinverband	Form frei	
Kleinanlass	Form frei	

6.2 Pressearbeit

- 73 Das OK stellt einen Presseverantwortlichen. Diese Person koordiniert mit den Verantwortlichen der MeKo die Pressearbeit. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft für Festorganisatoren geregelt.

6.3 Festbericht

- 74 Der Redaktion des Verbandsorgans ist durch den Presseverantwortlichen des OK, resp. dem Verantwortlichen der MeKo nach der Veranstaltung ein mit Fotos dokumentierter Festbericht zuzustellen. Die Anforderungen sind im Pflichtenheft für Festorganisatoren geregelt.

7 Verschiedenes

- 75 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach Rechtspflegereglement EHV geahndet.
- 76 Es können sowohl Organisatoren wie die am betreffenden Festanlass beteiligten Mannschaften und Funktionäre sanktioniert werden.

8 Aufhebung bisheriger Reglemente

- 77 Alle bisherigen Reglemente im Zusammenhang mit der Organisation von Hornusserfesten und Kleinanlässen sind mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

9 Inkrafttreten

- 78 Der ZV EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 08.03.2020 genehmigt. Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.